

Lohn und Gehalt

Fulda, 06. November 2019

Agenda

- Betriebliche Altersversorgung
- Aus der Praxis: Aktuelle Themen aus den Lohnsteuer- und Sozialversicherungsprüfungen
- Minijobs
- Steuerliche Förderungen aus dem Jahressteuergesetz 2018
- **Pause**

Agenda

- Überblick über steuer- und sozialversicherungs- begünstigte Gehaltsbestandteile
- Ausblick 2020
- Lohn/Gehalt mit G+M und DATEV Unternehmen online
- Die digitale Personalakte mit G+M und DATEV

Marina Müller, Steuerberaterin

Betriebliche Altersversorgung

Betriebliche Altersversorgung

Grundsätzliches

- Der ArbN hat Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge in Form der Entgeltumwandlung bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze RV
2019: 80.400 EUR x 4 % = 3.216 EUR p. a.; 268 EUR p. m.
2020: 82.800 EUR x 4 % = 3.312 EUR p. a.; 276 EUR p. m.
- Der Durchführungsweg oder die Versicherungsgesellschaft kann vom Arbeitgeber vorgegeben werden. Erfolgt keine Wahl, kann der Arbeitnehmer eine Direktversicherung wählen.

Betriebliche Altersversorgung

Änderungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Erhöhung der Steuerbefreiung

- Steigerung der Steuerbefreiung für Beiträge des ArbG an Pensionskassen Pensionsfonds, und Direktversicherungen bei Entgeltumwandlung von 4 % auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze RV
2019: 80.400 EUR x 8 % = 6.432,00 EUR p. a., 536 EUR p. m.
2020: 82.800 EUR x 8 % = 6.624,00 EUR p. a., 552 EUR p. m.
- Jedoch Streichung des zusätzlichen Höchstbetrags von 1.800 EUR

Betriebliche Altersversorgung

Änderungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Erhöhung der Steuerbefreiung

- ABER: in der Sozialversicherung sind weiterhin nur 4 % (3.216 EUR p. a., 268 EUR p. m; ab 2020 3.312 EUR p. a.; 276 EUR p. m) beitragsfrei!

Betriebliche Altersversorgung

Änderungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Arbeitgeberpflichtzuschuss

- Ab 2019: Verpflichtung der Arbeitgeber zur Beitragszusage i. H. v. 15 % des umgewandelten Entgelts für neue Entgeltumwandlungsvereinbarungen
- Bisheriger Vorteil des Arbeitgebers aus der Entgeltumwandlung entfällt
- 15 % = Pauschalierung. Auch individ. Berechnung möglich (z. B. Arbeitnehmer über BBMG!)

Betriebliche Altersversorgung

Änderungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Arbeitgeberpflichtzuschuss

Sozialversicherungsersparnis Arbeitgeber (ohne Umlagen und Unfallversicherung)				
	Gesamt	ArbG		
monatliche Betrachtungsweise!		bis BBMG	KV > BBMG	> BBMG
KV	14,60 %	7,30 %	0,00 %	0,00 %
Zusatz KV	0,90 %	0,45 %	0,00 %	0,00 %
PV	3,05 %	1,53 %	0,00 %	0,00 %
RV	18,60 %	9,30 %	9,30 %	0,00 %
AV	2,50 %	1,25 %	1,25 %	0,00 %
Summe	39,65 %	19,83 %	10,55 %	0,00 %
Ersparnis		> 15 %	< 15 %	< 15 %
Höhe Pflichtzuschuss		15,00 %	10,55 %	0,00 %

Betriebliche Altersversorgung

Änderungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Arbeitgeberpflichtzuschuss

- Ab 2022 ist dann auch für „alte“ Vereinbarungen vor dem 01.01.2019 ein ArbG-Pflichtzuschuss zu zahlen
- Entscheidend ist die Vereinbarung zur Entgeltumwandlung zwischen ArbN und ArbG. Nicht der Abschluss der Versicherung! Neue Vereinbarungen für bestehende Verträge führen auch sofort zur Zuschusspflicht

Betriebliche Altersversorgung

Änderungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Arbeitgeberpflichtzuschuss

- Bestehende ArbG-Zuschüsse können nur bedingt angerechnet werden („Matching“: Zusammenhang zwischen Zuschuss und Entgeltumwandlung muss bestehen; auch sofortige Unverfallbarkeit für ArbG-Zuschüsse)
- Pflichtzuschüsse erhöhen die Höchstbeträge nicht!
→ ggf. SV-Pflicht, ggf. auch Phantomlohn
- Möglichkeit besteht, Beiträge beizubehalten und in einen ArbG-Zuschuss und eine verminderte Entgeltumwandlung aufzuteilen (sinnvoll, wenn SV-Pflicht entsteht oder Versicherung weitere Einzahlungen verweigert)

Betriebliche Altersversorgung

Änderungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz

BAV-Förderbetrag

- Förderung von Geringverdienern (< 2.200 EUR Bruttoeinkommen)
- Höhe der Förderung:
 - 30 % des gez. Beitrags (mind. 72 EUR, max. 144 EUR p. a.)
 - Durch Erstattung von Lohnsteuer durch das FA
 - Zusätzliche Steuerbefreiung (§ 100 EStG). Aber für SV gilt nur vorgenannter Höchstbetrag von 4%!

Betriebliche Altersversorgung

Änderungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz

BAV-Förderbetrag

- Weitere Voraussetzungen:
 - 1. Arbeitsverhältnis (\neq Steuerklasse 6), auch Minijobber und Azubis
 - Mindestbeitrag von 240 EUR p. a.
 - Zusätzlicher ArbG-Zuschuss (Referenzjahr = 2016)
 - Der Arbeitgeberpflichtzuschuss wird nicht gefördert
 - Gilt nur für ungezillmerte Direktversicherungsverträge!

Betriebliche Altersversorgung

Änderungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz

BAV-Förderbetrag

- Risiken/Stolperfallen
 - bei Verfall der Anwartschaft (bei Austritt ArbN vor Ende Unverfallbarkeitsfrist), ist Förderung zurückzuzahlen → es sollte ggf. geregelt werden, dass Anwartschaft aus Zuschuss sofort unverfallbar ist.
 - Mindestbetrag von 240 Euro ist ein Jahresbetrag. Gilt in voller Höhe auch bei unterjährigem Eintritt des ArbN
 - Entgeltgrenze von 2.200 Euro ist immer im Zeitpunkt der Beitragszahlung zu prüfen. Ggf. Einmalzahlung der Beiträge vorzuziehen.

Betriebliche Altersversorgung

Änderungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Weitere Änderungen

- Nachholung von steuerfreien Zahlungen für max. 10 KJ bei ruhenden Arbeitsverhältnissen (Krankheit, Sabbatical, Elternzeit, Entsendung etc.)
- Erhöhte Steuerbefreiung (Vervielfältigung mit Dienstjahren, max. 10 J.) bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Umwandlung von Abfindungen
- Auch hier gilt dies nur für die Lohnsteuer. Für die SV gilt Beitragspflicht (Aber Abfindungen unterliegen ohnehin nicht der SV-Pflicht)

Bianca Eckhardt, Bilanzbuchhalterin

**Aus der Praxis:
Aktuelle Themen aus den
Lohnsteuer- und
Sozialversicherungsprüfungen**

Phantomlohn

- Die Deutsche Rentenversicherung Bund prüft im Rahmen der Betriebsprüfungen vermehrt den sog. Phantomlohn und fordert Sozialversicherungsbeiträge nach
- Phantomlohn bedeutet die Differenz zwischen der vom Arbeitgeber gezahlten tatsächlichen Vergütung und der, auf die der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch hat
- Beiträge zur Sozialversicherung werden bereits mit Entstehung des Anspruches fällig, da für die Sozialversicherung das sogenannte **Entstehungsprinzip** gilt
- Für die Lohnsteuer gilt dagegen das **Zuflussprinzip**

Möglichkeiten des Phantomlohn

- Erhalten Arbeitnehmer üblicherweise **Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit** (SFN-Zuschläge), so sind diese auch bei der Berechnung des **fortzuzahlenden Entgelts bei Krankheit und bei Urlaub** zu berücksichtigen. Hier ist die Besonderheit zu beachten, dass diese Vergütungsbestandteile nicht steuerfrei gezahlt werden dürfen.
- Vergütung für Mehrarbeit als auch Überstundenzuschläge sind nicht zu berücksichtigen
- Erhalten Arbeitnehmer eine geringere Vergütung, als der Mindestlohn vorsieht, entsteht in Höhe der Differenz zwischen gezahlten Lohn und Mindestlohn Phantomlohn

Mindestlohn

- bis 31.12.2018 → 8,84 EUR/Stunde
- ab 01.01.2019 → 9,19 EUR/Stunde
- ab 01.01.2020 → 9,35 EUR/Stunde
- Verbindlich erklärte Tarifverträge haben Vorrang

Mindestlohn

Keinen Anspruch auf Mindestlohn haben

- Jugendliche bis 18 Jahren ohne abgeschlossener Berufsausbildung
- Auszubildende, unabhängig vom Alter (aber Mindestausbildungsvergütung ab 01.01.2020)
- Langzeitarbeitslose für die ersten 6 Monate ihrer Beschäftigung
- Ehrenamtliche Tätige
- Jugendliche, die an einer Einstiegsqualifizierung teilnehmen
- Praktikanten, wenn das Praktikum verpflichtend im Rahmen einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung stattfindet
- Praktikanten, wenn das Praktikum freiwillig bis zu 3 Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder Aufnahme eines Studiums stattfindet

Bianca Eckhardt, Bilanzbuchhalterin

Minijobs

Minijobs: Phantomlohn (Arbeitszeitfiktion)

- Änderung § 12 Absatz 1 und 2 TzBfG – Arbeit auf Abruf
- Problem bei Arbeit auf Abruf → gesetzliche Vermutung, dass eine Arbeitszeit von 20 Std./Woche bzw. 3 Std./Tag als vereinbart gilt, wenn nichts anderes vereinbart (§ 12 Abs. 1 S. 2, 3 TzBfG)
- Problem: bei Fehlender Vereinbarung und tats. geringerer Arbeitszeit entsteht sozialversicherungsrechtlich ein Phantomlohn, da ArbN zivilrechtlichen Anspruch auf den höheren Arbeitslohn hat

Minijobs: Phantomlohn (Arbeitszeitfiktion)

- Beispiel:

- ArbN wird auf Abruf beschäftigt
- Lohn: 9,19 EUR/Std.
- Arbeitszeit 10 Std./Woche
- Monatslohn ~ 400 EUR → geringfügige Beschäftigung
- Bei fehlender Vereinbarung Arbeitszeitvermutung von 20 Std./Woche

$$20 \frac{\text{Std.}}{\text{Woche}} * 9,19 \frac{\text{EUR}}{\text{Std}} * \frac{13 \text{ Wochen}}{3 \text{ Monate}} = 796,46 \frac{\text{EUR}}{\text{Monat}}$$

- ArbN hat Anspruch auf 796,46 EUR/Monat → keine geringfügige Beschäftigung → SV-Pflicht

Minijobs: Phantomlohn

- Beispiel:
 - Mögliche Nachzahlung im Rahmen der SV-Prüfung

ArbG-Beiträge	(~ 20% von 796,46)	159,29 EUR
+ ArbN-Beiträge	(~ 20% von 796,46)	159,29 EUR
./.. gezahlte Beiträge Minijob	(30% von 400)	120,00 EUR
= Nachzahlung		198,58 EUR

Gestaltungsmöglichkeiten Verhinderung Phantomlohn bei Minijob

- Für Arbeitsverhältnisse besteht rechtlich keine Schriftformerfordernis Jedoch besteht die Pflicht zur Niederschrift nach § 2 Absatz 1 NachwG der wichtigsten vertraglichen Vereinbarungen innerhalb eines Monats nach Beginn der Tätigkeit.
- -> ohne schriftliche Vereinbarung kommt der Arbeitgeber in Beweisnot

Gestaltungsmöglichkeiten

- Arbeitsvertrag mit fester Vereinbarung der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit
- Arbeitsvertrag auf Abruf
- Rahmenarbeitsvertrag

Gestaltungsmöglichkeiten Verhinderung Phantomlohn bei Minijob

- Bei Arbeit auf Abruf bestimmt der Arbeitgeber einseitig die Lage der Arbeitszeit durch Abruf der Arbeitsleistung. Arbeitnehmer ist verpflichtet die Arbeitsleistung zu erbringen.
- Arbeitsvertrag über Arbeit auf Abruf muss mit Vereinbarung der wöchentlichen / täglichen Arbeitszeit
 - Vereinbarung einer Mindestarbeitszeit = bis zu 25% zusätzlich abrufbar
 - Vereinbarung einer Mindestarbeitszeit = bis zu 20% weniger abrufbar

Arbeit auf Abruf /Beispiel

- Beispiel:

- ArbN wird auf Abruf beschäftigt (450,00 Euro Basis)
- Lohn: 9,19 EUR/Std.
- → mtl. Höchstarbeitszeit 48,96 Stunden wöchentliche 11,29 Stunden

Vereinbarung Mindestarbeitszeit = 8,46 Std. + 25% möglich = 11,29 Std.
→ abgerufen werden müssen wöchentlich 8,46 Std. / mtl. 36,66 Std.

Vereinbarung Höchstarbeitszeit = 11,29 Std. - 20% weniger = 9,03 Std.
→ abgerufen werden müssen wöchentlich 9,03 Std. / mtl. 39,13 Std.

Gestaltungsmöglichkeiten Verhinderung Phantomlohn bei Minijob

- Arbeit auf Anfrage
 - Arbeitseinsatz kommt nur mit Angebot durch Arbeitgeber und Annahme durch Arbeitnehmer zustande = Keine Abruf-Arbeit
→ § 12 TzBfG kommt nicht zur Anwendung
 - Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die für die späteren Arbeitsverträge Bedingungen festhalten
 - Spätere Arbeitsverträge werden dann für jede Tätigkeit abgeschlossen

Firmenwagen für den Ehepartner als Minijobber

Bundesfinanzhof vom 10.10.2018  X R 44-45/17

- Sachverhalt:
 - Unternehmer hat Ehefrau im Rahmen eines Minijobs beschäftigt. Die Ehefrau hatte eine wöchentliche Arbeitszeit von 9 Stunden und bekam dafür einen Monatslohn von 400,00 EUR. Im Arbeitsvertrag war geregelt, dass die Frau den PKW zur uneingeschränkten privaten Nutzung überlasst. Den geldwerten Vorteil, der nach der 1% Regelung ermittelt wurde, wurde auf den monatlichen Lohnanspruch von 400,00 EUR angerechnet.
 - Nach 1%-Regelung ergab sich der Auszahlungsbetrag i. H. v. 15,- EUR
 - FA erkannte das Arbeitsverhältnis **nicht** an

Firmenwagen für den Ehepartner als Minijobber

Bundesfinanzhof vom 10.10.2018  X R 44-45/17

- Ergebnis: **BFH folgte der Finanzverwaltung**
- Begründung:
 - Konditionen bei der Nutzungsüberlassung nicht fremdüblich
 - ArbN hatte Anspruch auf unbeschränkte und selbstbeteiligungslose Nutzung eines Dienstfahrzeugs für private Zwecke
 - dadurch Gegenleistung für Arbeitskraft nicht genau kalkulierbar
 - wegen des relativ geringen Vergütungsanspruchs verhältnismäßig hohe Steigerung des Kostenaufwandes durch zus. priv. Nutzung

Firmenwagen für den Ehepartner als Minijobber

Bundesfinanzhof vom 10.10.2018  X R 44-45/17

- Hinweise/Empfehlung:
 - Kostenaufwand für die priv. Kfz-Nutzung zzgl. Barlohn muss wertangemessene Gegenleistung für Arbeitskraft darstellen
 - Dies kann durch Nutzungseinschränkung bzw. durch Beteiligung an den Kfz-Kosten erreicht werden (z. B. Kilometerbegrenzung und Zuzahlung durch ArbN für Privatfahrten oberhalb dieser Begrenzung)

Änderungen für kurzfristige und geringfügige Beschäftigungen

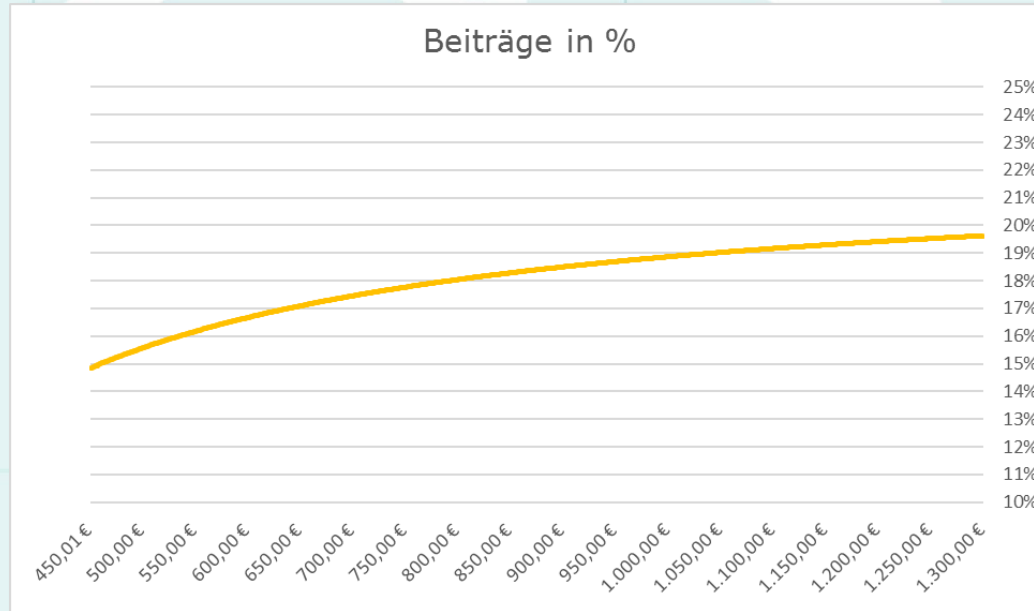
- Dauerhafte **Verlängerung der Zeitgrenzen** für eine kurzfristige Beschäftigung ab 1. Januar 2019 auf drei Monate bzw. 70 Arbeitstage. Ursprünglich war die Regelung für 4 Jahre bis zum Dezember 2018 begrenzt.
- Erhöhung Mindestlohn auf 9,19 EUR (ab 01.01.2020 9,35 EUR) pro Stunde. Für Minijobber die den Mindestlohn erhalten müssen die Anzahl der Arbeitsstunden angepasst werden. (450 EUR = 48,97 Stunden)
- Kalenderjährliche Berücksichtigung **steuerfreier Aufwandsentschädigungen** nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale 2.400 EUR) und § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale 720,00 EUR) bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts zur Prüfung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung
- Dauerhafte Verlängerung der Zeitgrenze von drei Monaten für ein vorübergehendes unvorhersehbares Überschreiten der Entgeltgrenze bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen. (Krankheitsvertretung)

Gleitzonenregelung/Übergangsbereich

- Ab 01.07.2019 wird die Grenze für die Midijobber von 850,00 EUR auf 1.300,00 EUR erhöht
- Dadurch profitieren mehr Arbeitnehmer von den günstigeren Sozialabgaben
- Durch die Minijob-Regelung wird vermieden, dass der vom Arbeitnehmer zu zahlende Beitragsanteil an Sozialversicherungsbeiträgen bei einem Verdienst oberhalb 450,00 EUR abrupt ansteigt
- Anstelle der üblichen Beitragsbelastung von ca. 21 % steigt die Abgabenlast progressiv an

Gleitzonenregelung/Übergangsbereich

ab 01.07.2019 „Übergangsbereich“



Gleitzonenregelung/Übergangsbereich

bis 30.06.2019 „Gleitzonenregelung“

- Bei monatlichem Entgelt von 450,01 EUR bis 850,00 EUR
- ArbN muss nicht die vollen SV-Beiträge zahlen

ab 01.07.2019 „Übergangsbereich“

- Ausweitung bis 1.300,- EUR
- keine Minderung der Rentenanwartschaft
- Ausnahmen
 - Auszubildende
 - Freiwilliges oder ökologisches Jahr / Bundesfreiwilligendienst
 - Altersteilzeit / Wiedereingliederung / Kurz- und Saisonarbeit

Gleitzonenregelung/Übergangsbereich

- Beispiel:
 - Bis 30.06.2019
 - Monatslohn 950,- EUR , Steuerklasse 1, 1 Kind
 - ArbG-Anteil zur SV: 188,35 EUR
 - ArbN-Anteil zur SV: 188,35 EUR
 - Ab 01.07.2019
 - Monatslohn 950,- EUR , Steuerklasse 1, 1 Kind
 - ArbG-Anteil zur SV: 188,35 EUR
 - ArbN-Anteil zur SV: 170,45 EUR (-17,90 EUR)

Bianca Eckhardt, Bilanzbuchhalterin

**Aus der Praxis:
Aktuelle Themen aus den
Lohnsteuer- und
Sozialversicherungsprüfungen
(Fortsetzung)**

Scheinselbständigkeit

- Weiterer Prüfungsschwerpunkt der Deutschen Rentenversicherung ist die sogenannte Scheinselbständigkeit
- Das Risiko hierfür trägt hauptsächlich der Arbeitgeber
- Stellt sich heraus, dass es sich bei einem Beschäftigungsverhältnis um eine Scheinselbständigkeit gehandelt hat, muss der Auftraggeber die Sozialversicherungsbeiträge rückwirkend zahlen

Scheinselbständigkeit

- Merkmale für ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis sind:
 - Weisungsgebundenheit ggü. dem Auftraggeber
 - Einhaltung von Arbeitszeiten
 - Arbeitskleidung des Auftraggebers wird getragen
 - Eingliederung in die Unternehmensorganisation

Scheinselbständigkeit

- Merkmale für ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis sind:
 - die Verpflichtung, bestimmte Hard- und Software zu benutzen, sofern damit insbesondere Kontrollmöglichkeiten des Auftraggebers verbunden sind
 - Kein eigenes Unternehmerrisiko (Kapitaleinsatz)
 - Die Verpflichtung, zu regelmäßiger detaillierter Berichterstattung
 - Etc.

Scheinselbständigkeit

- Folgen einer Scheinselbständigkeit:
 - Hohe Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen (i. d. R. ArbN- und ArbG-Beiträge) zzgl. Säumniszuschläge von 1% pro Monat
 - i. d. R. für die letzten 4 J, aber bis 30 J bei Vorsatz
 - Eventuell auch strafrechtlich relevant
 - Ggf. aber nicht zwingend: Folgen auch im Rahmen der Einkommen-/Lohnsteuer und Umsatzsteuer

Scheinselbständigkeit

- Verhindern von hohen Nachforderungen
 - Im Zweifel Überprüfung des sozialversicherungsrechtlichen Status durch die Clearingstelle der Dt. Rentenversicherung (Statusfeststellungsverfahren)

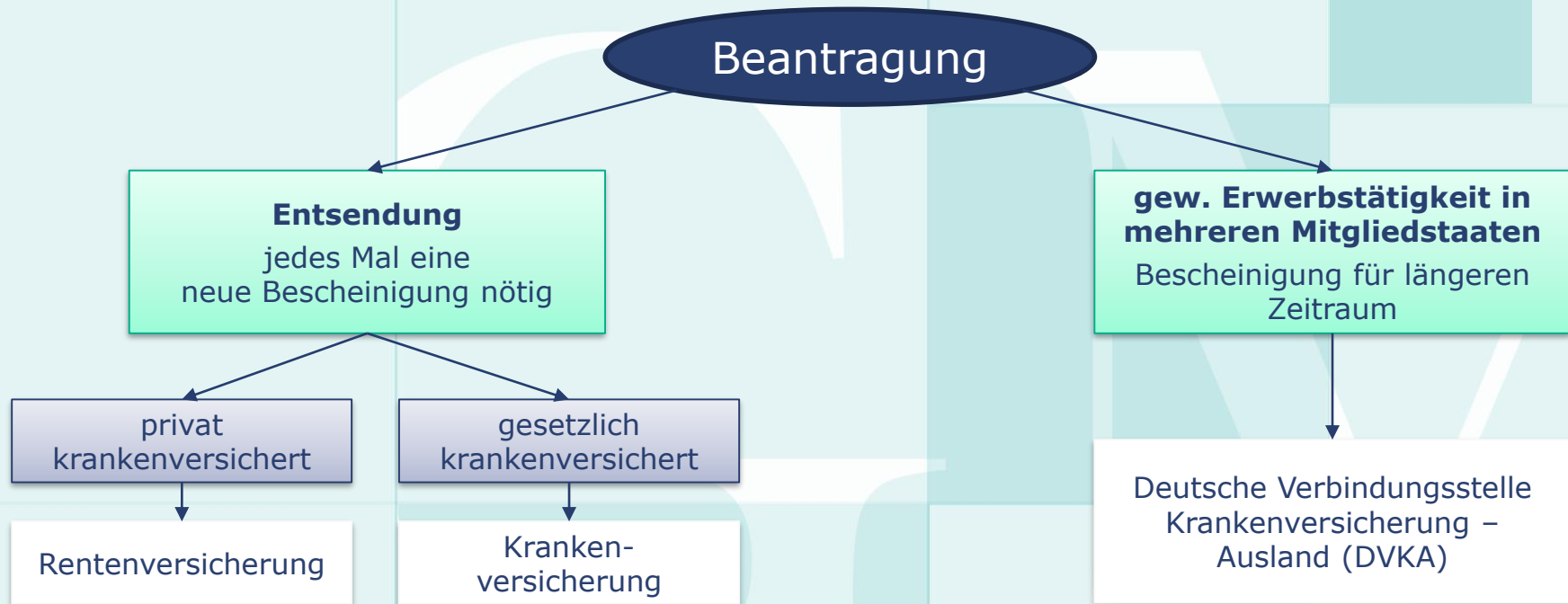
Scheinselbständigkeit

- Statusfeststellungsverfahren
 - Durch Auftraggeber und –nehmer möglich
 - Ergibt die Prüfung ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, Versicherungspflicht grds. ab Beschäftigungsbeginn oder ggf. auf Antrag auch erst mit Bekanntgabe der Entscheidung, wenn Antrag innerhalb 1 Monat nach Aufnahme der Tätigkeit

A1-Bescheinigung

- Nachweis darüber, dass SV-Pflicht in Deutschland besteht und Beiträge abgeführt werden
- wird bei Personaleinsatz und Dienstreisen im EU-Ausland sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz benötigt
- seit 01.01.2019 elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren für Arbeitgeber verpflichtend

A1-Bescheinigung



A1-Bescheinigung

- Folgen bei Fehlen der A1-Bescheinigung
 - Sanktionen
 - Bußgelder
- Verstärkte Kontrollen an
 - Flughäfen
 - Tankstellen
 - Hotelrezeptionen

Marina Müller, Steuerberaterin

Steuerliche Förderungen aus dem Jahressteuergesetz 2018

Steuerliche Förderung der Elektromobilität

- Förderfähige Fahrzeuge
 - reine Elektrofahrzeuge
 - **extern aufladbare** Hybridfahrzeuge, wenn
 - **CO₂-Emmission höchstens 50g je km** *oder*
 - Reichweite unter ausschließlichem elektrischen Antrieb **mind. 40 km** (ab 2022 **60 km**, ab 2025 **80 km**)
- Minderung der Bemessungsgrundlage für die 1%-Regelung/Listenpreismethode
- Minderung der Anschaffungskosten bei Fahrtenbuchmethode
- Bemessungsgrundlage Umsatzsteuer mindert sich **nicht**

Steuerliche Förderung der Elektromobilität

Anschaffung
bis 31.12.2018

Minderung der Bemessungsgrundlage je
nach Batteriekapazität und
Anschaffungsjahr, max. 10.000,- EUR

2013 → 500,- EUR pro kWh der Batteriekapazität

...

2016 → 350,- EUR pro kWh der Batteriekapazität

2017 → 300,- EUR pro kWh der Batteriekapazität

2018 → 250,- EUR pro kWh der Batteriekapazität

Anschaffung¹ zwischen
01.01.2019 und 31.12.2021
(Verlängerung bis 2030 mit JStG 2019
geplant)

Bruttolistenpreis ist nur
zur Hälfte anzusetzen

Anschaffung zwischen
01.01.2022 und 31.12.2022

Minderung der
Bemessungsgrundlage
um 50,- EUR je kWh der
Batteriekapazität,
max. 10.000,- EUR

¹Ausnahmsweise auch, wenn Anschaffung vor dem 01.01.2019 erfolgte und das Kfz bisher nicht zur privaten Nutzung überlassen wurde. Aber kein Nutzerwechsel/Tausch!

Steuerliche Förderung der Elektromobilität

- Beispiel: 1%-Regelung
 - Batteriekapazität 27 KWh
 - Bruttolistenpreis 35.000,- EUR

	2015	2016	2017	2018	2019 - 2021 ggf. 2030	2022
Bruttolistenpreis (BLP)	35.000,-	35.000,-	35.000,-	35.000,-	35.000,-	35.000,-
Abzug nach Batteriekapazität	(400,- x 27 KWh) 10.800,-	(350,- x 27 KWh) 9.450,-	(300,- x 27 KWh) 8.100,-	(250,- x 27 KWh) 6.700,-	-	(50,- x 27 KWh) 1.350,-
Abziehbarer Höchstbetrag	9.000,-	8.500,-	8.000,-	7.500,-		5.500,-
./.. abziehbar	9.000,-	8.500,-	8.000,-	6.700,-		1.350,-
./.. Halbierung des BLP			-	-	17.500,-	-
= Bemessungsgrundlage	26.000,-	26.500,-	27.000,-	28.300,-	17.500,-	33.650,-

Steuerliche Förderung der Elektromobilität

Beispiel: Überlassung des Pkw zusätzlich zum Arbeitslohn

Bruttolistenpreis	35.000,00 EUR		
Bruttogehalt	3.000,00 EUR		
Steuerklasse		I	
Entfernung Wohnung- 1. Tätigkeitsstätte	20,00 km		
mtl. Geldwerter Vorteil Privatfahrten	350,00 EUR		
mtl. Geldwerter Vorteil Fahrten Wohnung-1. Tätigkeitsstätte	210,00 EUR		
geldwerter Vorteil gesamt	560,00 EUR		
		Normalfahrzeug	Hybridfahrzeug
Bruttolohn	3.000,00 EUR	3.000,00 EUR	3.000,00 EUR
+ geldwerter Vorteil Firmen-PKW	560,00 EUR	280,00 EUR	280,00 EUR
Gesamtbrutto	3.560,00 EUR	3.280,00 EUR	3.280,00 EUR
./. Lohnsteuer	652,65 EUR	565,52 EUR	565,52 EUR
./. SV-ArbN-Beiträge	698,65 EUR	643,70 EUR	643,70 EUR
Nettoverdienst	2.208,70 EUR	2.070,78 EUR	2.070,78 EUR
./. Geldwerter Vorteil PKW	560,00 EUR	280,00 EUR	280,00 EUR
Auszahlungsbetrag	1.648,70 EUR	1.790,78 EUR	1.790,78 EUR
Vorteil Hybridfahrzeug ArbN			142,08 EUR
Vorteil Hybridfahrzeug ArbG			54,95 EUR

Steuerliche Förderung der Elektromobilität

Beispiel: Überlassung des Pkw als Entgeltumwandlung

Bruttolistenpreis	35.000,00 EUR		
Bruttogehalt	3.000,00 EUR		
Steuerklasse	I		
Entfernung Wohnung- 1. Tätigkeitsstätte	20,00 km		
mtl. Geldwerter Vorteil Privatfahrten	350,00 EUR		
mtl. Geldwerter Vorteil Fahrten Wohnung-1. Tätigkeitsstätte	210,00 EUR		
geldwerter Vorteil = Entgeltumwandlung	560,00 EUR		
		Normalfahrzeug	Hybridfahrzeug
Bruttolohn		2.440,00 EUR	2.440,00 EUR
+ geldwerter Vorteil Firmen-PKW		560,00 EUR	280,00 EUR
Gesamtbrutto		3.000,00 EUR	2.720,00 EUR
./.. Lohnsteuer		481,75 EUR	401,21 EUR
./.. SV-ArbN-Beiträge		588,75 EUR	533,80 EUR
Nettoverdienst		1.929,50 EUR	1.784,99 EUR
./.. Geldwerter Vorteil PKW		560,00 EUR	280,00 EUR
Auszahlungsbetrag		1.369,50 EUR	1.504,99 EUR
Vorteil Hybridfahrzeug ArbN			135,49 EUR
Vorteil Hybridfahrzeug ArbG			54,95 EUR

Steuerliche Förderung der Elektromobilität

- Lademöglichkeiten Firmenwagen
 - Zur Vereinfachung des steuer- und beitragsfreien Auslagenersatzes
 - Bei zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber
 - 20 Euro monatlich für E-Autos
 - 10 Euro monatlich für Hybrid-Fahrzeuge
 - Ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber
 - 50 Euro monatlich für E-Autos
 - 25 Euro monatlich für Hybridfahrzeuge
- ☞ Erfolgt kein Ersatz durch den Arbeitgeber, Minderung des geldwerten Vorteils in o. g. Höhe

Steuerliche Förderung der Elektromobilität

- Lademöglichkeiten privates E- und Hybridfahrzeug des ArbN
 - Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn steuer- und beitragsfreies Laden **im Betrieb** des ArbG bis 2020 (Verlängerung bis 2030 mit JStG 2019 geplant) § 3 Nr. 46 EStG
 - Laden auf Kosten des ArbG an außerbetrieblichen Ladestation nur im Rahmen der 44-Euro-Grenze möglich
 - Überlassung einer betrieblichen Ladestation (gesamte Ladeinfrastruktur, aber nicht Ladestrom!) ist ebenfalls steuer- und beitragsfrei (Zusätzlichkeitserfordernis)
 - Übereignung einer Ladestation oder Barzuschüsse, Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % möglich (Zusätzlichkeitserfordernis)

Überlassung eines betrieblichen Fahrrades zur Privatnutzung

- Voraussetzungen
 - Arbeitgeber überlasst an Arbeitnehmer
 - betriebliches Fahrrad oder Elektrofahrrad, das kein Kfz ist
 - zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
 - Überlassung ab 01.01.2019
- Folge: kein geldwerter Vorteil aus der Überlassung
- Keine Anrechnung auf Entfernungspauschale
- Überlassung einer Ladevorrichtung im Betrieb ist ebenfalls steuerfrei, die Übereignung einer Ladevorrichtung oder Bezuschussung kann mit 25 % pauschaliert werden

Überlassung eines betrieblichen Fahrrades zur Privatnutzung

- Regelung gilt bis 31.12.2021 (Verlängerung bis 2030 mit dem JStG 2019 geplant)
- Bei Überlassung bereits vor 01.01.2019 gilt nach Literaturmeinung die Neuregelung ab dem 01.01.2019 auch für Altfälle (Überlassung vor 2019, als zusätzlicher Arbeitslohn) – Anschaffung ist irrelevant
- Bei Entgeltumwandlung und Überlassung ab dem 01.01.2019 gilt gem. Ländererlass die 0,5 %- Methode (Halbierung der Preisempfehlung)
- In Altfällen der Entgeltumwandlung hingegen gilt die Altregelung auch in 2019 weiter (1 % der Händler-Preisempfehlung inkl. geldwerten Vorteil für Fahrten Wohnung - 1. Tätigkeitsstätte), ein Tausch zwischen Arbeitnehmern ist nicht möglich

Überlassung eines betrieblichen Fahrrades zur Privatnutzung

- Für die Umsatzsteuer gilt die Sonderregelung bisher **nicht!**
- Für E-Bikes, die Kleinkraftfahrzeuge darstellen (> 25 km/h), gelten die Grundsätze der Firmenwagenüberlassung

Überlassung eines betrieblichen Fahrrades zur Privatnutzung

Überlassung von Elektrofahrrädern (keine Kraftfahrzeuge < 25 km/h)				Überlassung von Kleinkrafträdern (Kraftfahrzeuge > 25 km/h)	
Entgeltumwandlung		Zusätzlich zum Arbeitslohn		erstmalige Überlassung	
erstmalige Überlassung					
bis 31.12.2018	ab 01.01.2019	bis 31.12.2018	ab 01.01.2019	bis 31.12.2018	ab 01.01.2019
1 % der auf volle 100 EUR abgerundete unverb. Preisempfehlung (inkl. Nutzung für Fahrten zw. Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte)	1 % der auf volle 100 EUR abgerundete halbierten unverb. Preisempfehlung (inkl. Nutzung für Fahrten zw. Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte)	kein geldwerter Vorteil (ab 01.01.2019)*	kein geldwerter Vorteil	wie Elektrofahrzeuge: 1 % der geminderten unverb. Preisempfehlung zzgl. 0,03 % je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte (Abhängigkeit von Batteriekapazität)	1 % der halbierten unverb. Preisempfehlung zzgl. 0,03 % je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte
		*herrschende Kommentarmeinung			

Überlassung eines betrieblichen Fahrrades zur Privatnutzung

Beispiel: Überlassung als Entgeltumwandlung

	Entgelt- umwandlung	ohne Entgelt- umwandlung
Bruttoentgelt bisher	3.000,00 EUR	3.000,00 EUR
abzgl. Leasing/Vers.	100,00 EUR	0,00 EUR
Bruttogehalt nach Umwandlung	2.900,00 EUR	3.000,00 EUR
zzgl. geldwerter Vorteil	15,00 EUR	0,00 EUR
BMG St/SV	2.915,00 EUR	3.000,00 EUR
./.. Steuer	453,42 EUR	478,03 EUR
./.. SV	582,28 EUR	599,25 EUR
Nettogehalt	1.879,30 EUR	1.922,72 EUR
./.. Geldwerter Vorteil	15,00 EUR	0,00 EUR
Auszahlung	1.864,30 EUR	1.922,72 EUR

Bruttogehalt	3.000,00 EUR
Steuerklasse	I
Leasingrate/Versicherung (netto)	100,00 EUR
unverbindliche Preisempfehlung Fahrrad (brutto)	3.000,00 EUR
Laufzeit Leasingvertrag	36 Monate
üblicher Kaufpreis nach Ende Leasing (brutto)	700,00 EUR

Überlassung eines betrieblichen Fahrrades zur Privatnutzung

Beispiel: Überlassung als Entgeltumwandlung

Vorteil Arbeitnehmer	
Ersparnis eigene Leasingrate	119,00 EUR
./. Nettoverzicht durch Entgeltumwandlung	58,42 EUR
Vorteil ArbN (monatlich)	60,58 EUR

Vorteil Arbeitgeber	
Ersparnis SV-Anteil	16,97 EUR
./. USt Sachbezug	4,79 EUR
Vorteil ArbG (monatlich)	12,18 EUR

Nettoverzicht	58,42 EUR
x 36 Monate Laufzeit	2.103,12 EUR
+ Kaufpreis am Ende der Laufzeit	700,00 EUR
= Leasing-Gesamtpreis	2.803,12 EUR
Kaufpreis (brutto) bei Direktkauf	3.000,00 EUR
Gesamtvorteil ggü. Direktkauf	196,88 EUR

Überlassung eines betrieblichen Fahrrades zur Privatnutzung

Beispiel: Überlassung zusätzlich zum Arbeitslohn

	Fahrrad- überlassung	Lohnerhöhung
Bruttoentgelt bisher	3.000,00 EUR	3.000,00 EUR
+ Lohnerhöhung	0,00 EUR	100,00 EUR
Bruttogehalt neu	3.000,00 EUR	3.100,00 EUR
+ geldwerter Vorteil	30,00 EUR	0,00 EUR
davon steuer- und sv-frei	30,00 EUR	0,00 EUR
BMG St/SV	3.000,00 EUR	3.100,00 EUR
./. Steuer	478,03 EUR	507,41 EUR
./. SV	599,25 EUR	619,23 EUR
Nettogehalt	1.922,72 EUR	1.973,36 EUR
./. Geldwerter Vorteil	0,00 EUR	0,00 EUR
Auszahlung	1.922,72 EUR	1.973,36 EUR

Bruttogehalt	3.000,00 EUR
Steuerklasse	I
Lohnerhöhung	100,00 EUR
Leasingrate/Versicherung (netto)	100,00 EUR
unverbindliche Preisempfehlung Fahrrad (brutto)	3.000,00 EUR
Laufzeit Leasingvertrag	36 Monate
üblicher Kaufpreis nach Ende Leasing (brutto)	700,00 EUR

Überlassung eines betrieblichen Fahrrades zur Privatnutzung

Beispiel: Überlassung zusätzlich zum Arbeitslohn

Vorteil Arbeitnehmer	
Ersparnis eigene Leasingrate	119,00 EUR
./. Auszahlungsdifferenz	50,64 EUR
Vorteil ArbN (monatlich)	68,36 EUR

Vorteil Arbeitgeber	
Ersparnis SV-Anteil	19,98 EUR
./. USt Sachbezug	4,79 EUR
Vorteil ArbG (monatlich)	15,19 EUR

Nettoverzicht	50,64 EUR
x 36 Monate Laufzeit	1.823,04 EUR
+ Kaufpreis am Ende der Laufzeit	700,00 EUR
= Leasing-Gesamtpreis	2.523,04 EUR
Kaufpreis (brutto) bei Direktkauf	3.000,00 EUR
Gesamtvorteil ggü. Direktkauf	476,96 EUR

Steuerbefreiung für Job-Ticket

- Steuerfrei sind
 - Arbeitgeberleistung für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Barzuschuss oder Ticket)
 - zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (also nicht bei Umwandlung des ohnehin geschuldeten Arbeitslohn)
 - Privatnutzung einer Monats- oder Jahreskarte im Nahverkehr ist unproblematisch
 - Im Fernverkehr nur für Strecke zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte begünstigt
- Zuschuss ist getrennt im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 EStG)

Steuerbefreiung für Job-Ticket

- Zuschuss ist auf Lohnsteuerbescheinigung gesondert auszuweisen (§ 41b Abs. 1 S. 2 Nr. 6 EStG)
- Minderung der Entfernungspauschale bei Einkommensteuer des ArbN (bis 0,- EUR)
- Ab 2020 geplant (JStG 2019): statt Steuerfreiheit 25 % Lohnsteuerpauschalierung und keine Anrechnung auf Entfernungspauschale
- Konkretisierung Voraussetzungen in Verwaltungsanweisung v. 15.08.2019 (Aufbewahrungs- oder Nachweispflichten, Kürzung der Entfernungspauschale, Prognoseberechnung)
- Weitere Folgewirkungen
 - Keine Anrechnung mehr auf 44-Euro-Grenze – kann neu ausgeschöpft werden!
 - Bisher bereits pauschalierte zusätzliche Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit öfftl. Verkehrsmitteln können frei gestellt werden
- kein Vorsteuerabzug beim Kauf von Job-Tickets (15.5 Abs. 1 S. 2 UStAE)

Weitere geplante Regelungen zur Förderung umweltfreundlicher Mobilität

- JStG 2019:
 - Verlängerungen Ermäßigungen bis 2030 (E-Auto, Job-Fahrrad)
 - Sonderabschreibung von 50 % im Jahr der Anschaffung (zusätzlich) für elektrische Lieferfahrzeuge (2020-2030)
 - Verlängerung Steuerbefreiungen Vorteile elektrische Aufladen von Elektrofahrzeugen bis 2030
 - Halbierung gewerbesteuerliche Hinzurechnung für Miet-und Leasingaufwand reiner Elektro-Autos bzw. Hybridfahrzeuge (bis 2030)

Arbeitgeberleistung im Bereich der Gesundheitsförderung

- Bestimmte betriebliche Gesundheitsfördermaßnahmen sind bis 500,- EUR (ab 01.01.2020: 600,- EUR) pro Mitarbeiter und Jahr steuerfrei (Freibetrag), wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn geleistet werden (§ 3 Nr. 34 EStG)
- Steuerbefreit sind solche Maßnahmen, die auch bei den Krankenkassen förderfähig sind, insbesondere aus den Bereichen
 - Bewegung
 - Ernährung
 - Stressbewältigung
 - Suchtmittelkonsum

Arbeitgeberleistung im Bereich der Gesundheitsförderung

- seit 01.01.2019 müssen die Maßnahmen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken (verhaltensbezogene Prävention) von den Spitzenverbänden der Krankenkassen zertifiziert sein
- Übergangsregelung für Maßnahmen, die vor dem 01.01.2019 begonnen haben: Zertifizierung erst ab 01.01.2020 notwendig
- Konkretisierung der Finanzverwaltung/Verwaltungsanweisung steht noch aus
- Ggf. Abklärung durch die Krankenkasse nötig, ob eine solche Leistung vorliegt oder eine Zertifizierung überhaupt nötig ist

Andrea van Gerven, Bilanzbuchhalterin

Überblick über steuer- und sozialversicherungsbegünstigte Gehaltsbestandteile

Steuer- und Sozialversicherungsbegünstigte Gehaltsbestandteile

Bezeichnung	Voraussetzung	Umfang
Aufmerksamkeiten	Sachzuwendungen aus besonderem persönlichen Anlass (Geburtstag, Hochzeit, Geburt, ...)	Grenze der Steuerfreiheit: 60 EUR (brutto) LSt- und SV-frei
Betriebsveranstaltung	Freibetrag von 110 EUR pro Mitarbeiter/Veranstaltung max. 2 Veranstaltungen pro Jahr	Freibetrag LSt- und SV-frei

Steuer- und Sozialversicherungsbegünstigte Gehaltsbestandteile

Bezeichnung	Voraussetzung	Umfang
Betreuungsleistungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kosten der Inanspruchnahme von Dienstleistung für Beratung und Vermittlung von Betreuungspersonal für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige 2. 2. Kosten einer Betreuung, die kurzfristig aus zwingenden, beruflich veranlassten Gründen erforderlich wird 	<p>Fall 1: Ohne Höchstbetrag LSt- und SV-frei</p> <p>Fall 2: LSt- und SV-frei bis zu einen Betrag von 600 EUR im Jahr</p>

Steuer- und Sozialversicherungsbegünstigte Gehaltsbestandteile

Bezeichnung	Voraussetzung	Umfang
Maßnahmen zur Gesundheitsförderung	Gesundheitskurse und Maßnahmen für die betriebliche Gesundheitsförderung zusätzlich zum Lohn	Leistungen bis zu 500 EUR pro Jahr und Arbeitnehmer sind LSt- und SV-frei ab 01.01.2020 600 EUR pro Jahr

Steuer- und Sozialversicherungsbegünstigte Gehaltsbestandteile

Bezeichnung	Voraussetzung	Umfang
Erholungsbeihilfen	Zuschüsse des Arbeitgebers in Form von Bar- oder Sachbezügen zu den Erholungskosten eines Arbeitnehmers	<p>Zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit (z.B. Kur) oder zur Behandlung typischer Berufskrankheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis zu 600 EUR/Jahr LSt- und SV-frei <p>Für sonstige Erholung (Reisen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pauschalierung von 25 % möglich (zzgl. KiSt + SolZ) - Arbeitnehmer: bis 156 EUR/Jahr - Ehegatten: bis 104 EUR/Jahr - pro Kind: bis 52 EUR/Jahr

Steuer- und Sozialversicherungsbegünstigte Gehaltsbestandteile

Bezeichnung	Voraussetzung	Umfang
Fortbildung	Berufliche Fort- oder Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers	Kein Arbeitslohn, wenn Bildungsmaßnahme im ganz überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wird
Getränke und Genussmittel (Aufmerksamkeiten)	Werden vom Arbeitgeber zum Verzehr während der Arbeitszeit bereitgestellt	Kein Arbeitslohn, auch wenn unentgeltlich überlassen

Steuer- und Sozialversicherungsbegünstigte Gehaltsbestandteile

Bezeichnung	Voraussetzung	Umfang
BahnCard für betriebliche Fahrten	-Für dienstliche Fahrten -Prognoserechnung erstellen	LSt- und SV-frei, bei entsprechender Prognose Privatnutzung uneingeschränkt möglich
Fahrtkostenzuschuss	-Für tägliche Fahrten zur Arbeit <i>und/oder</i> -Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung	0,30 EUR pro Entfernungskilometer Pauschalierte Besteuerung mit 15%, SV-frei

Steuer- und Sozialversicherungsbegünstigte Gehaltsbestandteile

Bezeichnung	Voraussetzung	Umfang
Warengutscheine (Sachbezug/ Sachzuwendung)	<ul style="list-style-type: none"> - Angabe eines EUR-Betrages/ Höchstbetrages oder der Art und Menge -auch möglich für Massage, Fitnessstudio, Friseur, Sonnenstudio, etc. -auch möglich für Prepaid-Karten (nicht bar auszahlbar) Bsp. Sodexo oder Edenred - Vertragspartner muss Arbeitgeber sein 	<ul style="list-style-type: none"> - LSt- und SV-frei bis zu max. 44 EUR/Monat

Steuer- und Sozialversicherungsbegünstigte Gehaltsbestandteile

Bezeichnung	Voraussetzung	Umfang
Kindergartenzuschuss	Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Verpflegung nicht-schulpflichtiger Kinder des Arbeitnehmers in Kindergärten etc.	<ul style="list-style-type: none"> - LSt- und SV-frei, wenn es sich um tatsächliche Zuschüsse zum Arbeitslohn handelt - Gilt auch für Betriebskindergärten
EDV Zulage	Nutzung des privaten Internetzugangs für berufliche Zwecke	-Pauschalierung möglich mit 25 % auf einen Barzuschuss zur Internetnutzung (bei max. 50 EUR im Monat geringe Nachweisanforderungen)

Steuer- und Sozialversicherungsbegünstigte Gehaltsbestandteile

Hinweis: Die vorangegangene Aufzählung ist keine abschließende

Ausblick 2020

- Mindestausbildungsvergütung
 - Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Wegfall der „gelben Zettel“)
 - Erhöhung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen
- ➔ Vortrag am 03.12.2019: **Wichtige Änderungen im Steuer- und Gesellschaftsrecht 2019/2020**

Ausblick 2020

- NEU: Mindestausbildungsvergütung ab 01.01.2020

Ausbildungsbeginn	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
2020	515,00 EUR	607,70 EUR	695,25 EUR	721,00 EUR
2021	550,00 EUR	649,00 EUR	742,50 EUR	770,00 EUR
2022	585,00 EUR	690,30 EUR	789,75 EUR	819,00 EUR
2023	620,00 EUR	731,60 EUR	837,00 EUR	868,00 EUR
2024	Fortschreibung jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres			

Andrea van Gerven, Bilanzbuchhalterin

Lohn und Gehalt mit DATEV Unternehmen online

Die digitale Personalakte mit G+M und DATEV

Lohn und Gehalt mit DATEV Unternehmen online



<https://login.datev.de/wopl/FC/FC>

Die digitale Personalakte mit G+M und DATEV



Hinweis in eigener Sache

Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.

Die Komplexität und der ständige Wandel der hier behandelten Materie machen es jedoch erforderlich, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Redaktionsschluss: 04.11.2019



DR. GEBHARDT + MORITZ

STEUERBERATUNG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

RECHTSBERATUNG

WIRTSCHAFTSBERATUNG

BELEGDEPOT

HEINRICHSTRASSE 17/19

36037 FULDA

TELEFON +49 661 9779-0

TELEFAX +49 661 9779-22

GM@GEBHARDT-MORITZ.DE

WWW.GEBHARDT-MORITZ.DE



weitere Standorte:

Niederlassung Bad Salzungen
Langenfelder Str. 15
36433 Bad Salzungen

G+M Rechtsberatung
Wiesenmühlenstraße 1
36037 Fulda